

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Relations and Management der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg

vom 15. Oktober 2009

geändert durch Satzung vom 19.07.2011¹

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 19.07.2011

Aufgrund von Art. 13, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg (APO) vom 3. August 2007 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang International Relations and Management ermöglicht den Studierenden einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss, der zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Berufspraxis befähigt. Er stellt eine Qualifikation dar, die mit Bachelorabschlüssen in- und ausländischer Hochschulen vergleichbar ist und zur internationalen Mobilität der Absolventen beiträgt.
- (2) Das Bachelorstudium International Relations and Management vermittelt den Studierenden Kenntnisse und Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufstart und Berufsweg in einem globalisierten Umfeld. Vermittelt werden interkulturelle Handlungskompetenzen, betriebswirtschaftliches Wissen

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem 1. Oktober 2009 beginnen oder begonnen haben.

- (3) und Kenntnisse über die wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Beziehungen zwischen Staaten, internationalen Organisationen und international verflochtenen Unternehmen. Ergänzt wird dieses Spektrum durch eine intensive Sprachausbildung mit Englisch als Pflichtsprache sowie einer weiteren Fremdsprache als Wahlpflichtfach.
- (4) Neben Fachwissen erweitern die Studierenden ihre persönliche, soziale und methodische Kompetenz. Die grundsätzliche Befähigung zu Arbeitsmethodik, Präsentation, teamorientierter wie auch eigenverantwortlicher Projektplanung und Projektabwicklung wird vermittelt. Großes Augenmerk wird auf den Erwerb von international gefragten Soft Skills gelegt (interkulturelle Teamarbeit, Verhandlungstechnik und Methoden der Konfliktlösung im internationalen Umfeld).

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Qualifikation für diesen Studiengang sind:

- a) der Nachweis der allgemeinen Qualifikation für ein Studium an staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV),
- b) das Bestehen des örtlichen Auswahlverfahrens nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung.
- c) Um dem Studiengang folgen zu können, sind folgende Sprachkenntnisse erforderlich:
 - für Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist: Englisch auf Niveaustufe B 2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen des Europarats, GER). Der Nachweis dazu ist vorzulegen, falls der Bewerber oder die Bewerberin weniger als acht Jahre Schulunterricht im Fach Englisch belegt hat oder im qualifizierenden Zeugnis nach Nr. 1 im Fach Englisch nicht mindestens die Note vier erreicht wurde.
 - für Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: Deutsch auf Niveaustufe C 1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen des Europarats, GER).

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern, sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester. Es gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste Studienabschnitt besteht aus den ersten beiden Studiensemestern, der zweite aus dem dritten und vierten Studiensemester, dem praktischen Studiensemester sowie aus dem sechsten und siebenten Studiensemester. Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.
- (2) Ein theoretisches Semester ist als Auslandsstudiensemester zu absolvieren. Es kann dazu ein theoretisches Semester aus dem zweiten Studienabschnitt gewählt werden. Das Nähere regelt der Studienplan.
- (3) Für die Ablegung der Bachelorprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen Zweitwiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln RaPO und APO.

§ 5 Praktisches Studiensemester

- (1) Als praktisches Studiensemester ist das fünfte Semester im Studienverlauf vorgesehen. Es umfasst zwanzig Wochen und beinhaltet ein berufsqualifizierendes Praktikum (Modul Nr. 24 lt. Anlage) in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis. Das Praktikum muss einen internationalen Bezug aufweisen und wird in der Regel im Ausland absolviert.
- (2) Die erfolgreiche Ableistung des betrieblichen Teils des praktischen Studiensemesters stellt eine Prüfungsleistung dar. Die Studierenden im Praktikum werden durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut. Das praktische Studiensemester schließt sich im Regelfall an das Auslandssemester an. Die Betreuung erfolgt nicht vor Ort, sondern mit Hilfe geeigneter Medien aus der Heimathochschule.

§ 6 Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Leistungspunkte (Credits) in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Punkte (Credits) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 - a) Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - b) Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Wird in einem Wahlpflichtmodul die Note „nicht ausreichend“ erzielt, ist die Prüfung innerhalb der erlaubten Fristen in diesem Wahlpflichtmodul zu wiederholen.
 - c) Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Allgemeinwissenschaften und Mikrosystemtechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden in Absprache mit den Fakultäten Betriebswirtschaft und Angewandte Sozialwissenschaften einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat Allgemeinwissenschaften und Mikrosystemtechnik beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu dem im Terminplan der Hochschule festgesetzten Zeitpunkt des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - a) die Aufteilung der Semesterwochenstunden und Credits je (Teil-)Modul und Studiensemester,
 - b) die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module, die Studienziele und Studieninhalte aller Pflichtmodule,
 - c) die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Module,
 - d) die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
 - e) die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisvor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,
 - f) nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen, insbesondere über die zugelassenen Hilfsmittel zu schriftlichen Prüfungen,
 - g) die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte und Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (4) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache unterrichtet werden.

§ 8 Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind mindestens in den Modulen „Professional English 1 + 2“ (lfd. Nr. 1 lt. Anlage), „Interkulturelle Kompetenz IK 1“ (lfd. Nr. 4 lt. Anlage) und im Modul „Grundlagen der BWL und VWL“ (lfd. Nr. 6 lt. Anlage) alle Prüfungsleistungen zu erbringen (Orientierungsprüfung). Ist dies nicht der Fall, gilt der Leistungsnachweis als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Der Eintritt in den zweiten Studienabschnitt setzt voraus, dass mindestens 35 ECTS-Credits erzielt wurden.
- (3) Zum Eintritt ins praktische Studiensemester ist berechtigt, wer sämtliche Module des ersten Studienabschnitts erfolgreich absolviert hat.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 35 ECTS-Punkte erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an der zweiten Wiederholungsprüfung eines Leistungsnachweises wird der vorherige Besuch der Studienfachberatung gefordert.

§ 10 Prüfungskommission

Für den Studiengang International Relations and Management wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat der Fakultät Allgemeinwissenschaften und Mikrosystemtechnik in Absprache mit den Fakultäten Betriebswirtschaft und Angewandte Sozialwissenschaften bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann im zweiten Studienabschnitt und nach erfolgreichem Ablegen der Vertiefungsmodule (Nr. 23 und 24 lt. Anlage) und Ableistung der praktischen Tätigkeit des praktischen Studiensemester (Nr. 26 lt. Anlage) begonnen werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem oder der von der Prüfungskommission bestellten Prüfer oder Prüferin, der oder die Lehraufgaben im Bachelorstudiengang International Relations and Management wahrnehmen soll, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (6) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der APO der Hochschule Regensburg entsprechend Anwendung.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet und alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt, die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen und damit mindestens 210 ECTS-Credits erreicht hat.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote wird als arithmetisches Mittel der Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit entsprechend dem jeweiligen Notengewicht laut Anlage gebildet.

§ 13 **Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg erstellt. Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B. A.“ verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg ausgestellt.

§ 14 **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem In-Kraft-Treten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 8. Oktober 2009, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 24. Juni 2009 Nr. D3-H3441.RE/10/5 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, 15.10.2009

Prof. Dr. Josef Eckstein
Präsident

Die Satzung wurde am 15.10.2009 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.10.2009 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15.10.2009.

Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang International Relations and Management

I. Erster Studienabschnitt (1. und 2. Studiensemester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ²⁾			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
1	Professional English 1 + 2 [PE 1 + 2] (Professional English)	4	6	SU, Ü	schrP 120 u. mdLP 20		TN	Teilgew. schriftl. 0,7 mündl. 0,3	1
2	Wahlsprache 1 [WS 1] (Language Option 1)	2	3	SU, Ü	1)		1)		1
3	Wahlsprache 2 [WS 2] (Language Option 2)	2	3	SU, Ü	1)		1)		1
4	Interkulturelle Kompetenz 1 [IK 1] (Intercultural Competence 1)	4	6						1
4.1	Wissenschaftliche Grundlagen interkultureller Kompetenz [WG]	(2)	(3)	SU	schrP 120				(1/2)
4.2	Analyse kulturell bedingter Konfliktsituationen [AK]	(2)	(3)	Ü		Pro	TN		(1/2)
5	Interkulturelle Kompetenz 2 [IK 2] (Intercultural Competence 2)	6	8						1
5.1	Kulturhistorie [KH]	(2)	(2)	S, SU		schrLN	1)		(1/2)
5.2	Kulturspezifische Vertiefung [KV]	(2)	(3)	S	schrP 60		TN		(1/2)
5.3	Praktische Anwendung [PA]	(2)	(3)	Ü		TN		m.E.	-
6	Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre [W 1] (Introduction to Business Administration and Economics)	4	4						1
6.1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre [BWL]	(2)	(2)	SU	schrP 60				(1/2)
6.2	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre [VWL]	(2)	(2)	SU	schrP 60				(1/2)

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

²⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

Erster Studienabschnitt (1. und 2. Studiensemester – Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ³⁾			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
7	International Business Administration and Economics [W 2]	4	6						1
7.1	International Business Administration [IBA]	(2)	(3)	S		StA			(1/2)
7.2	International Economics [IEC]	(2)	(3)	SU	schrP 90				(1/2)
8	Grundlagen der Soziologie und Politikwissenschaft [P 1] (Introduction to Sociology and Politics)	4	5						1
8.1	Grundlagen der Soziologie [SOZ]	(2)	(2)	S, SU		schrLN	1)		(1/2)
8.2	Grundlagen der Politikwissenschaft [POL]	(2)	(3)	S, SU		StA			(1/2)
9	Europäische Politik und Institutionen [P 2] (European Politics and Institutions)	4	5			StA			1
10	Einführung in europäisches und internationales Recht [R 1] (Introduction to European and International Law)	2	3	SU	schrP 120				1
11	Arbeitstechniken [AT] (Working Techniques)	2	2	S		TN		m.E.	-
12	IT-Grundlagen [IT] (Basic Computing Skills)	4	5	SU, Ü	schrP 90				1
13	Einführung in empirische Methoden [EM] (Introduction to Empirical Research Methods)	2	2	S		Pro			1
14	Auslands- und Praxisvorbereitung [PBLV] (Preparation for Semester Abroad)	2	2	S		1)		m.E.	-
	Summe 1. Studienabschnitt	46	60						12

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

³⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

II. Zweiter Studienabschnitt (3. bis 5. Studiensemester)

Zweiter Studienabschnitt (3. Studiensemester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ⁴⁾			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
15	Professional English 3 [PE 3]	2	3	SU, Ü	schrP 120 u. mdLP 20		TN	Teilgew. schriftl. 0,7 mündl. 0,3	2
16	Wahlsprache 3 [WS 3] (Language Option 3)	2	3	SU, Ü	1)		1)		2
17	International Marketing and Sales [IMS]	6	9		schrP 180				2
18	Internationale Politik und Institutionen – Internationale Konflikte [IPO] (International Politics and Institutions – International Conflicts)	4	6			StA			2
19	Einführung in europäisches und internationales Wirtschaftsrecht [WR] (Introduction to European and International Business Law)	2	3	SU	schrP 120				2
20	Projektmanagement, Teamarbeit und Präsentation [PTP] (Project Management, Teamwork and Presentation)	6	6						2
20.1	Projektmanagement [PM]	(2)	(2)	S		Pro	TN		(1/2)
20.2	Teamarbeit [TEA]	(2)	(2)	S		TN		m.E.	–
20.3	Präsentation [PRÄ]	(2)	(2)	S		schrLN	TN, mdlLN		(1/2)

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

⁴⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

Zweiter Studienabschnitt (Praktisches Studiensemester und Auslandsstudiensemester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS ^{*)}	Credits ^{*)}	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ⁵⁾			Ergänzende Regelungen	Notengewicht ^{*)}
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
21	Auslandsstudiensemester [AS] (Study Semester Abroad)	10 ⁶⁾	30	1)	1)	1)	1)	An ausländ. Hochschule gemäß § 4 Abs. 2	2
22	Berufsqualifizierendes Praktikum [PRA] (Internship)	–	30	Pr		mdILN o. schrLN		m.E.	-
	1. Zwischensumme zweiter Studienabschnitt	32	90						18

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

⁵⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

⁶⁾ Abweichungen je nach Regelung an der gewählten ausländischen Hochschule möglich.

Zweiter Studienabschnitt (6. und 7. Studiensemester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ⁷⁾			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
23	Negotiation and Presentation [NP]	4	6						2
23.1	Negotiation	(2)	(3)	S		mdLN	TN		(1/2)
23.2	Presentation	(2)	(3)	S		mdLN	TN		(1/2)
24	FWPF Wahlsprache 1 [FWPF S] (Language Option)	2	3	S	1)		1)		2
25	FWPF Wahlsprache 2 [FWPF S] (Language Option)	2	3	S	1)		1)		2
26	Schreibkompetenz [SK] (Writing Skills German)	2	2	S		schrLN			2
27	Writing Skills [WSK] (Writing Skills English)	2	2	S		schrLN			2
28	Intercultural Skills: Projektseminar [PROI] (Intercultural Skills: Project Seminar)	4	6	S		StA	mdLN		2
29	International Finance and Accounting [IFA]	4	6	S, SU	schrP 120				2
30	Corporate Governance and Business Ethics [CG]	4	6	S, SU	schrP 90				2

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

⁷⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

Zweiter Studienabschnitt (6. und 7. Studiensemester) – Fortsetzung

1 Modul Nr.	2 Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	3 SWS*)	4 Credits*)	5 Art der Lehrveran- staltung	6 Prüfungen ⁸⁾			9 Ergänzende Regelungen	10 Noten- gewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
31	Wahlpflichtmodul Wirtschaft oder Politik [FWPF] (Economics or Politics Elective)	4	5	SU, S	1)	1)	1)		2
32	Projektseminar [PS] (Project Seminar)	4	6	S		StA	mdLLN		2
33	Comparison of Different Legal Systems [LS]	2	3	SU	schrP 120				2
34	Bachelorarbeit [BA] (Dissertation)	–	12			BA			3
	2. Zwischensumme zweiter Studienabschnitt	34	60						25
	Summe zweiter Studienabschnitt	66	150						43
	Gesamtsumme Studiengang	112	210						55

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

FWPF: Der Katalog mit Wahlpflichtmodulen wird in Absprache mit den kooperierenden Fakultäten von der Prüfungskommission im Studienplan festgelegt

AWPF: Der Katalog mit Wahlpflichtmodulen wird von der Prüfungskommission im Studienplan festgelegt

Abkürzungen:

BA Bachelorarbeit
 KI Klausur
 LN Studienbegleitender Leistungsnachweis
 mdLLN mündlicher Leistungsnachweis
 mdIP mündliche Prüfung
 m.E. mit Erfolg
 TN Teilnahmenachweis
 Ü Übung

S Seminar
 schrLN schriftlicher Leistungsnachweis
 schrP schriftliche Prüfung
 StA Studienarbeit
 SU seminaristischer Unterricht
 SWS Semesterwochenstunden
 Pro Projektarbeit
 Pr Praktikum

⁸⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.